



## Allgemeinverfügung über die Einfuhr von gebeiztem Rapssaatgut

vom 20. April 2020

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*  
gestützt auf Artikel 33 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup>,  
verfügt:

Rapssaatgut, das mit dem Pflanzenschutzmittel Integral Pro (Wirkstoff: *Bacillus amyloliquefaciens* Stamm MBI 600) der Firma BASF gebeizt ist, kann befristet bis zum 31. Dezember 2020 für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen eingeführt werden:

### Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
<b>Feldbau</b>			
Raps	Teilwirkung: Wurzelhals- und Stengelfäule	Aufwandmenge: 1,6 ml / kg Saatgut  Anwendung: Saatgutbeizung	1, 2,
<b>Feldbau</b>			
Raps	Teilwirkung: Rapserrfloh	Aufwandmenge: 1,6 ml / kg Saatgut Anwendung: Saatgutbeizung	1, 2,

### Auflagen für den Einsatz

1. Die Beizung des Saatgutes darf nur im Ausland erfolgen.
2. Die Etiketten von Säcken mit behandeltem Saatgut sind mit folgenden Angaben zu versehen:
  - Die Handelsbezeichnung, Wirkstoff sowie die Sicherheitshinweise des Saatbeizmittels.
  - «Gebeiztes Saatgut. Nicht einnehmen! Überreste dürfen (auch gewaschen) nicht als Futter oder Lebensmittel verwendet werden.»
  - «Öffnen der Saatgutsäcke und Beladen der Sämaschine nur mit Schutzhandschuhen. Entwicklung und Einatmen von Staub vermeiden.»
  - «Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss das behandelte Saatgut vollständig in den Boden eingearbeitet werden; es ist sicherzustellen, dass das behandelte Saatgut auch am Ende der Saatreihen vollständig in den Boden eingearbeitet ist.»
  - «Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss verschüttetes Saatgut beseitigt werden.»

<sup>1</sup> SR 916.161

**Gefahrenkennzeichnungen**

Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

Berührung mit der Haut vermeiden.

Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

**Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>2</sup> die aufschiebende Wirkung entzogen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

28. April 2020

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer